

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe September 2020 | Seite 181 - 184

INHALT

SEITE 181

Digitaler Nachlass – Einsicht in Facebook-Konto durch Einloggen

SEITE 182

Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) Bürgernummer als Identifikation? – Datenschützer schlagen Alarm

SEITE 183

Widerspruch zu europäischem Recht – Datenschutzrechtliche Probleme der E-Akte für Patienten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter September 2020.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Digitaler Nachlass – Einsicht in Facebook-Konto durch Einloggen

Bereits in unseren Newslettern Juni 2017 sowie Juli 2018 hatten wir über die Problematik des digitalen Nachlasses berichtet (abrufbar unter: <https://www.saphirit.de/newsletter-flyer.html>).

Kern der Problematik ist, dass die Eltern einer verstorbenen 15-jährigen sich von der Einsichtnahme in das Facebook-Konto ihrer Tochter erhofften Antworten auf ihre möglichen Suizidgedanken zu erhalten. Sie verlangten daher

Zugriff von Facebook auf das Konto ihrer Tochter.

Facebook kam der Bitte nicht nach und sperrte das Konto stattdessen und versetzte es in den Gedenkzustand.

Facebook rechtfertigte sein Verhalten damit, den persönlichen Austausch zwischen Men-

schen auf Facebook besonders schützen zu wollen.

2018 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) dann jedoch entschieden, dass Facebook den Eltern Zugang zu dem gesperrten Nutzerkonto gewähren müsse.

Facebook kam dieser Verpflichtung jedoch nur bedingt nach. Facebook übermittelte den Eltern einen USB-Stick mit einem 14.000 Seiten langen pdf-Dokument. Da den Eltern dies nicht ausreichte gingen sie erneut gerichtlich gegen Facebook vor.

Mit Beschluss vom 27.08.2020 hat der BGH nun entschieden, dass Facebook den Eltern einen direkten Zugriff auf das Konto der Tochter geben müsse. Den Eltern sei die gleiche Einsichtsmöglichkeit zu gewähren wie der Tochter. Lediglich eine aktive Nutzung ist den Eltern untersagt.

Der BGH führt aus, dass der „Zugang“ zum Konto so ausgelegt werden müsse, dass die Erben in den Herrschaftsbereich des Kontos „hineingehen“ können müssen.

Die Zurverfügungstellung eines pdf-Dokuments sei nicht ausreichend (BGH, Beschl. v. 27.08.2020, Az. III ZB 30/20).

Registermodernisierungsgesetz (RegMoG)

Bürgernummer als Identifikation?

- Datenschützer schlagen Alarm -

Die Bundesregierung hat mit Referentenentwurf vom 31.07.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer auf den Weg gebracht (abrufbar unter: https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2020/08/2020-07-31_BMI_RefE_Registermodernisierungsgesetz.pdf).

Die Idee ist, dass für jede natürliche Person eine Identifikationsnummer als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal in alle relevanten Register von Bund und Ländern eingeführt wird.

Das Bundesinnenministerium hat im Gesetzentwurf die Steuer-ID als Identifikationsnummer vorgeschlagen. Der Wissenschaftliche

Dienst des Bundestages hat nun verfassungsrechtliche Einwände gegen den Entwurf erhoben. Er bemängelt insbesondere, dass die Steuer-ID als Personenkennziffer genutzt werden soll.

Der Einsatz der Steuer-ID als allgemeines oder bereichsübergreifendes Personenkennzeichen in über 50 Datenbanken inklusive der Melderegister berge, laut einem Gutachten für die Bundestagsfraktion der Grünen, erhebliche Schwierigkeiten.

Aufgrund des Personenbezuges und der einfachen Verknüpfbarkeit von Informationen könne

sowohl die Sozial-, die Privat- als auch die Intimsphäre betroffen sein.

Problematisch sei vor allem, dass der Entwurf keine ausdrückliche Vorgabe enthalte, wonach keine Persönlichkeitsprofile angelegt werden dürften. Dadurch, dass die Steuer-ID in allen angeschlossenen Registern gespeichert würde, erhöhe sich die Gefahr einer unbefugten Profilbildung durch das Nachverfolgen persönlicher Datenspuren.

Bereits im Jahre 1983 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil ausgeführt, dass durch ein einheitliches Personenkennzeichen nicht die bei den Verwaltungsbehörden vorhandenen, zum Teil sehr sensitiven Datenbestände, unbeschränkt verknüpft werden dürften.

Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten, wie es bei der Steuer-ID der Fall wäre, müssten immer auch die Aspekte der Datenminimierung und Datensparsamkeit beachtet werden.

Bereits in einer Entschliessung vom 26.08.2020 (abrufbar unter: [https://www.datenschutzkonferenz-](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/entschliessungen.html)

[online.de/entschliessungen.html](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/entschliessungen.html)) hatte die Datenschutzkonferenz (DSK), der Zusammenschluss aller Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, vor der Verwendung der Steuer-ID gewarnt. Die Steuer-ID sei für steuerrechtliche Sachverhalte eingeführt worden und auch nur deshalb bisher als verfassungskonform angesehen.

Die DSK geht soweit zu sagen, dass die Verwendung der Steuer-ID als Identifikationsmerkmal verfassungswidrig sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung gegen eine missbräuchliche Verwendung seien bei weitem nicht ausreichend.

Die Datenschutzkonferenz schlägt alternativ zur Steuer-ID sektorspezifische Personenkennziffern vor. Diese seien datenschutzgerecht und praxistauglich, da sie einerseits eine eindeutige Identifizierung ermöglichen und zum anderen staatliche Abgleiche aber deutlich erschweren würden.

In Österreich werde bereits seit Jahren mit solchen sektorspezifischen IDs gearbeitet.

Widerspruch zu europäischem Recht –

Datenschutzrechtliche Probleme der E-Akte für Patienten

Ab dem kommenden Jahr sollen Patienten, Gesundheitsdaten, wie beispielsweise Röntgenbilder oder andere Informationen über Krankheitsverläufe, auch digital parat haben.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Ulrich Kelber, sagte der Deutschen Presseagentur er könne dem Gesetzgeber selbstverständlich keine Vorgaben machen und Gesetze korrigieren. „Ich kann und muss aber ein-

schreiten, wenn bei Stellen, die meiner Aufsicht unterliegen, Datenverarbeitungsvorgänge gegen geltende Datenschutzvorschriften verstoßen“, so Kelber.

Das Gesundheitsministerium erklärt hierzu, die Bundesregierung teile die geäußerten Bedenken nicht.

Kelber plant Warnungen und Anweisungen an 65 gesetzliche Krankenkassen mit insgesamt 44,5 Millionen Versicherten. Dies hat unter anderem den Hintergrund, dass Krankenkassen vorgegebene „Warntexte“ an Versicherte schicken müssen.

Die ab dem 01.01.2021 zur freiwilligen Nutzung angebotene E-Akte steht vor allem wegen der Zugriffsrechte in der Kritik. Patienten können festlegen welche Daten in die E-Akte aufgenommen werden sollen und welcher Arzt sie sehen darf. Genauere Zugriffsbeschränkungen welcher Arzt, welche Dokumente einsehen könne, seien allerdings erst ab Anfang 2022 möglich.

Nutzer seien zu einer „Alles oder Nichts“ Entscheidung gezwungen, so Kelber. Ein Zahnarzt

könne demnach alle Befunde eines Psychiaters sehen.

Kelber will die Krankenkassen mit seinen Anweisungen dazu verpflichten bis zum 31.12.2021 für eine Ausgestaltung des Zugriffsmanagements zu sorgen, damit dieses der europäischen Datenschutzgrundverordnung entspreche.

Versicherte, die die digitale Akte in der Zwischenzeit verwenden wollen, sollten dann einen entsprechenden Warntext von ihrer Krankenkasse erhalten.

Auch im Hinblick auf die IT-Sicherheit will Kelber einschreiten. Nach einer Warnung will Kelber die Krankenkassen nach dem 01.01.2021 anweisen, spätestens bis zum 30.04.2021 ein hoch sicheres Verfahren anzubieten, mit dem man sich für eine berechtigte Nutzung anmelden könne. Die vorgesehenen Authentifizierungsverfahren seien momentan „aus Datenschutzsicht nicht ausreichend sicher“ und entsprächen nicht den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthäuser Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>